

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg

Jahrgang 1946

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 14. September 1946

**Inhalt:**

**I. Bekanntmachungen:**

- 230) Tag der Inneren Mission
- 231) Roggenpreise für die Errechnung von Roggenpachtzins in Geld

**II. Mitteilungen:**

- 232) Lehrgang des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars
- 233) Martin Luther-Bund

III. Personalien: 234) bis 238)

### I. Bekanntmachungen

230) G.-Nr. / 412 / II 35 d 1

#### Tag der Inneren Mission

Am 14. Sonntag nach Trinitatis, 22. September 1946, soll mit der gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland auch in unserer Landeskirche ein **Tag der Inneren Mission** begangen werden. Dieser Tag soll Gelegenheit geben, wie alljährlich so auch in diesem Jahre, in besonderer Weise einmal alle Gemeinden an das zu erinnern, was unsere Kirche an ihrer Inneren Mission hat, und wozu sie diesem wichtigen Werk gegenüber verpflichtet ist.

Mit großem Dank gegen Gott darf berichtet werden, daß mancherlei Werke der Inneren Mission, wie Bahnhofsdienst, Herbergswesen, Kinder-, Waisen- und Altersheime, Erholungsfürsorge und kirchliche Wohlfahrtspflege wieder neu auf- und ausgebaut werden konnten. Als neues Werk im Geist und Sinn der Inneren Mission ist zur Behebung der besonderen kirchlichen und gemeindlichen Nöte das Kirchliche Hilfswerk auf den Plan getreten und hat bisher mancherlei Hilfe leisten und Segen wirken können. Am vordringlichsten ist wohl die Mitarbeit der Kirche und Inneren Mission an der Lösung der durch die Umsiedler und Heimkehrer aufgeworfenen Fragen. Es ist daher in der Lage begründet, wenn gerade dieser dringlichen Aufgaben am diesjährigen Tag der Inneren Mission in besonderer Weise gedacht wird.

Das für den Sonntag vorgeschriebene 2. Evangelium des Kranken am Teiche Bethesda, Joh. 5, 1 bis 16 ist ebenso Zeugnis von der Herrlichkeit göttlicher Wunderkraft wie ernste Verpflichtung der Kirche zum Dienste der helfenden Liebe.

Den Pastoren wird empfohlen, nach Möglichkeit die ganze Gemeinde in besonderer Weise zum Gottesdienst und den etwaigen Sonderveranstaltungen (Gemeindeabend, Lichtbildervortrag) heranzuziehen. Auch sollte erwogen werden, ob nicht in Lagern und Anstalten der Inneren Mission denjenigen In-

sassen, die zum Gemeindegottesdienst nicht kommen können, eine besondere Feierstunde gehalten werden kann, damit gerade an diesem Tage überall hin das Wort von der Herrlichkeit Gottes und der Ruf der barmherzigen Liebe erschalle.

Schwerin, den 23. August 1946

**Der Oberkirchenrat**

Maercker

231) G.-Nr. / 240 / VI 38 m

#### Roggenpreise für die Berechnung von Roggenpachtzins in Geld

Bei der Berechnung des Roggenpachtzinses nach § 10 (1) der Pachtverträge über kirchliche Grundstücke nach dem Muster der Anweisung vom 11. Februar 1946 und aus sonstigen Pachtverträgen, nach denen bei der Berechnung des Roggenpachtzinses die vom Oberkirchenrat veröffentlichten Roggenpreise maßgeblich sind, sind nach Benehmen mit dem Herrn Präsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern — Abteilung Handel und Versorgung (Preisstelle) — folgende Preise zugrunde zu legen:

bei Fälligkeit	in den Kreisen Malchin, Parchim, Waren	in den übrigen Kreisen
im Juli 1946 . . .	9,60 RM	9,65 RM
im August 1946 . . .	9,60 RM	9,65 RM
im September 1946 . . .	9,60 RM	9,65 RM
im Oktober 1946 . . .	9,20 RM	9,25 RM
im November 1946 . . .	9,20 RM	9,25 RM
im Dezember 1946 . . .	9,25 RM	9,30 RM
im Januar 1947 . . .	9,30 RM	9,35 RM
im Februar 1947 . . .	9,40 RM	9,45 RM
im März 1947 . . .	9,40 RM	9,45 RM
im April 1947 . . .	8,95 RM	9,— RM
im Mai 1947 . . .	8,95 RM	9,— RM
im Juni 1947 . . .	8,85 RM	8,90 RM

Für den Fall, daß die amtlichen Festpreise der Ernte 1946 abweichend von diesen Preisen festgesetzt werden, bleibt die Änderung der

obengenannten Preise vorbehalten. Bei der Berechnung und Einforderung des Pachtzinses ist ein entsprechender Vorbehalt zu machen.

Die Preise finden bei der Berechnung von Roggenpachtzins aus Pachtverträgen älterer Fassung keine Anwendung, insbesondere bleibt die Berechnung von Roggen(wert)pachtzins

nach der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1938 — Kirchliches Amtsblatt Seite 63 — unberührt.

Schwerin, den 23. August 1946

**Der Oberkirchenrat**

I. A.: Niendorf

## II. Mitteilungen

232) G.-Nr. / 122 / VII 1 e 2

Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß am 15. Oktober d. Js. der zweite Lehrgang des Landeskirchlichen Katechetischen Seminars beginnt. Er ist zweijährig und umfaßt drei Semester theoretisch-praktischer Ausbildung im Seminar und ein einsemestriges Praktikum in einer Gemeinde unserer Landeskirche. Ausbildungsziel ist die Befähigung, als katechetische Lehrkraft oder als Gemeindehelfer(in) unserer Landeskirche angestellt zu werden. Befähigung zu diesem Dienst wird durch eine Abschlußprüfung nach zweijähriger Ausbildung erlangt. Die Bewerber müssen mindestens 18 Jahre alt sein, möglichst die mittlere Schulreife aufweisen und zum Dienst in Kirche und Gemeinde innerlich und äußerlich fähig und freudig sein. Bewerbungen sind mit ausführlichem Lebenslauf und pfarramtlichem Zeugnis (in verschlossenem Umschlag) bis

spätestens 1. Oktober d. Js. beim Oberkirchenrat einzureichen. In einzelnen Fällen kann eine Unterstützung gewährt werden.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, auf diesen neuen wichtigen kirchlichen Dienst nachdrücklich hinzuweisen.

Schwerin, den 19. August 1946

233) G.-Nr. / 262 / Bützow, Gotteskasten

### Martin-Luther-Bund

Bei der Landeskirchenkasse (Konto 2636/100.01 bei der Landesbank Schwerin) wird ein Sonderkonto unter der Benennung: „Martin-Luther-Bund, Luth. Gotteskasten von Mecklenburg“ geführt. Auf dieses können Gelder überwiesen werden. Es genügt die Zweckbestimmung: Für den Martin-Luther-Bund.

Schwerin, den 8. August 1946

## III. Personalien

### Beauftragt wurden:

234)

Pastor i. R. Arthur Peschke in Schwerin-Sachsenberg mit dem Seelsorgerdienst an den Krankenhäusern der Stadt Schwerin zum 1. Juni 1946. /31/ Pers. Akt.

235)

Pastor Werner Henning in Zapel mit der Vertretung der Verwaltung der Pfarre Ulitz zum 1. August 1946. /214/ 1 Pred.

236)

Pastor Paul Küsik in Lübz mit der Verwaltung der II. Pfarrstelle in Teterow zum 1. September 1946. /689/ 1 Pred.

### In den Ruhestand versetzt wurde:

237)

Landessuperintendent Johannes Kretzschmar, früher in Malchin, jetzt Pastor in Selmsdorf, in seiner Eigenschaft als Landessuperintendent zum 1. September 1945. /272/ 1 VI 6 a.

### Ausgeschlossen ist:

238)

Pastor Erich Krieg in Dambeck auf seinen Antrag vom 1. Juli 1946. /59/ Pers. Akt.